

Amts- und Intelligenzblatt

für den OberamtsBezirk

Neuenbürg.

Enthält zugleich Nachrichten für den OberamtsBezirk Calw.

N^o 65.

Mittwoch den 19. August

1846.

Amtliches.

Berichtigung. In dem Erlaß des K. Oberamts vom 12. August 1846, im Amts- und Intelligenzblatt Nro. 63 Seite 251, muß es auf der ersten Spalte Linie 6 und auf der zweiten Spalte Linie 1 heißen: Katasterbände statt Katastergebäude.

Neuenbürg. (An die Ortsvorsteher.)
Einer Nachricht des Gross. badenschen Oberamts zu Folge ist wegen einer am Mühlwehr in Brözingen vorzunehmenden Reparation die Engstoßgasse daselbst vom 24. d. M. an auf 14 Tage gesperrt. Die Ortsvorsteher haben die in ihren Gemeinden befindlichen Flößer hienach zu bescheiden.

Den 15. August 1846.

K. Oberamt.
Leypold.

Bei Oberamt befinden sich noch die Dienstcautionen nachstehender Gemeinde- und Stiftungsrechner, obwohl dieselben längere Zeit schon von ihren Aemtern abgetreten sind, und ihre Abstandsrechnungen justificirt sind. Die betreffenden Gemeinde- und Stiftungsräthe werden nun beauftragt, binnen 14 Tagen Zeugnisse darüber einzusenden, daß nachdem die Abstandsrechnungen dieser Rechner abgehört seyen, der Ausfolge ihrer Dienstcautionen kein Hinderniß im Wege stehe.

Die Rechner sind:

- 1) Gemeindepfleger Fieß von Arnbach.
- 2) " Müller } von Dennach.
- 3) " Merkle }
- 4) " Pfeiffer von Dobel.
- 5) " Bohlinger } v. Feldrennach.
- 6) " Rofer }

- 7) Gemeindepfleger Dhwald von Gräfenhausen.
- 8) " Walz von Grunbach.
- 9) " Mettler von Höfen.
- 10) Waldmeister Knapp von da.
- 11) Gemeindepfleger Kentschler von Maisenbach.
- 12) " Wurster } von Neusaz.
- 13) " Weiß }
- 14) " Kull von Rothensohl.
- 15) " Schroth von Salmbach.
- 16) " Kraft von Schömburg.
- 17) " Berweck von Schwann.
- 18) " Fenschel v. Schwarzenberg.
- 19) " Rothacker von da.
- 20) " Keck von Unterleigenhardt.
- 21) " Herrmann von Unterriebelsbach.
- 22) " Joh. Martin Fischer von Langenbrand.
- 23) " Kling von Schwarzenberg.
- 24) Stiftungspfleger Groß von Neuenbürg.
- 25) " Fieß von Arnbach.
- 26) " Knöllner von Dennach.
- 27) " Barth von Dobel.
- 28) " Koch von Feldrennach.
- 29) " Mangler von Loffenau.
- 30) " Bofinger von Neusaz.
- 31) " Knöllner von Rothensohl.
- 32) " Reichstetter v. Waldrennach.

Neuenbürg den 18. August 1846.

K. Oberamt.
Leypold.

Oberamtsgericht Neuenbürg. Schuldenliquidation.

In der Santsache des Johann Jakob Benz, Korbmachers von Rothensohl werden die Schul-



denliquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen

am Montag den 7. September d. J.,
Morgens 8 Uhr,
auf dem Rathhaus daselbst vorgenommen werden.

Den Schuldheissenämtern wird nun aufgegeben, die in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen erfolgte Vorladung mit den dort bezeichneten Rechtsnachtheilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen.

Neuenbürg den 5. August 1846.

K. Oberamtsgericht.
G. Act. Ganzhorn.

Forstamt Altensteig.

Holzverkauf.

Im Revier Altensteig werden am
Dienstag den 25. August
zum öffentlichen Aufstreich gebracht werden:

Im Distrikt Schronzhardt III. 182 Stm.
Langholz, 31 Stk. tannene Säglöße, 28½
Klf. Nadelholz Scheiter, 8½ Klf. dto. Prüz-
gel, 489 Stk. dto. gebundene Wellen, 3
Klf. weisstann. Rinde, ¼ Klf. Reispriügel.

Im Distrikt Verlorene Holz: 2½ Klf. tan-
nene Scheiter, ¼ Klf. tannene Prüzgel,
100 Stk. dto. gebundene Wellen.

Die Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich
Morgens 9 Uhr bei der Wasserstube im Zins-
bach einzufinden.

Den 12. August 1846.

K. Forstamt.

Biefelsberg.

GläubigerAnruf.

Damit bei der Verweisung des Gutskauf-
schillings des Georg Martin Kappeler, Bauers
dahier Niemand übergangen wird, werden alle
Diejenigen, welche an denselben eine Forderung
zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 15
Tagen bei dem hiesigen Schuldheissenamte gel-
tend zu machen.

Wer dieß unterläßt, hat sich die hieraus
entstehenden Nachteile selbst zuzuschreiben.

Den 16. August 1846.

UnterspandsBehörde.
für dieselbe der Hülfbeamte
Not. Assjt. Hofsch.

D o b e l.

LiegenschaftsVerkauf.

Aus der Gantmasse des Ludwig Friedrich
Altdinger, Bäckers und Gassenwirths allhier
wird nach Antrag der Massegläubiger am
Montag den 24. d. M.

Vormittags 11 Uhr

auf hiesigem Rathhaus wiederholt im öffentli-
chen Aufstreich verkauft:

ein einstockiges Wohnhaus mit Scheuer,
Stall, Schopf und gewölbtem Keller,
so wie

1 Morgen 2 Brtl. Mähfeld, in drei
Stücken gelegen.

Etwaige Kaufsliebhaber werden zu dieser
Verhandlung hiemit eingeladen.

Den 17. August 1846.

Schuldheissenamt.
Schuon.

Landwirthschaftliches.

**Preisaussetzung für Anlegung von
Flachs- und Hanfgruben.**

Ungeheure Summen Geldes sind schon für
den Bezug ausländischer Linnengewebe aus un-
serem Vaterlande gegangen, und Tausende ge-
hen noch jährlich aus, während unser Württem-
berg eben so gut im Stande ist, seine Linnen
zu produziren, wie das Ausland, wenn nur zu
geeigneter Belehrung und deren richtiger Aus-
führung alle vorhandenen Kräfte in vollem Maße
zusammenwirken. Zu Erreichung dieses Zweckes
hat sich eine Gesellschaft, mit dem Sitz in Nür-
tingen, gebildet, welche ihre Thätigkeit bereits
begonnen hat. Die Leistungen dieser Gesellschaft,
namentlich die von hier ausgehenden Belehrun-
gen u. werden später in unserem Blatte bekannt
gemacht werden. Insbefondere aber ist es unsere
Staatsregierung, welche seit einer Reihe von
Jahren durch Aussetzung von Preisen für ver-
schiedene Zweige der Linnenindustrie diese zu
heben bemüht ist, und ihre Absicht wirklich auch
schon zu erreichen begonnen hat. Neben dem
Flachs- und Hanfbau ist es hauptsächlich das
Kösten des geernteten Produkts, worauf ein
Hauptaugenmerk zu richten ist. Eine Menge des
gewonnenen Erzeugnisses geht ganz oder theil-
weise zu Grunde, weil es an den nöthigen Be-
lehrungen und an den erforderlichen Anstalten
hiezuhilft: zur Abhilfe von diesem Mißstande
sind auf das Jahr 1846 im Regierungsblatt
vom 21. Febr. Preise ausgesetzt. Wir bringen
die erwähnte Bekanntmachung hiemit zur Kennt-
niß unserer Vereinsmitglieder, fordern diese zu



eifriger Preisbewerbung auf, und sind zu deren Unterstützung in jeder Beziehung gerne bereit.

Um zu weiterer Verbreitung einer verbesserten Wasserröste aufzumuntern, haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschliebung vom 11. d. M. gnädigst genehmigt, daß auch auf das Jahr 1846 für neue in diesem Jahre bewirkte Grubenanlagen Preise aus der Staatskasse ausgesetzt werden, und zwar: zwei Preise je zu 50 fl., zwei Preise je zu 40 fl., zwei Preise je zu 30 fl.

Die Bedingungen der Preisbewerbung sind folgende: 1) die Grube, für welche ein Preis nachgesucht werden will, muß in regelmäßiger Form und vollkommen wasserhaltend angelegt seyn; die Wände sind mit gutem Gemäuer oder mit einer Verläuferung aus Dielen oder Balken zu versehen; die Sohle aber ist entweder mit Steinen zu pflastern oder mit Dielen oder Balken zu belegen. Gruben mit einer Sohle von Kies werden zwar, wenn die Kiesbedeckung wenigstens eine Dicke von einem halben Fuß hat, von der Preisbewerbung nicht ausgeschlossen, jedoch den vorhinbezeichneten nachgestellt. 2) Die Tiefe muß $5\frac{1}{2}$ bis 6 Schuhe und der Flächengehalt der Sohle mindestens 144 Quadratschube betragen, so daß ungefähr 14 Centner Flachsstengel aufrechtgestellter Raum in der Grube finden können. Gruben von größerem Gehalte, die somit einen ausgedehnteren und allgemeineren Gebrauch zulassen, werden bei sonst gleicher Preiswürdigkeit kleineren vorgezogen. Sind sie durch Zwischenmauern in kleinere Behälter abgetheilt, deren jeder unabhängig vom andern gefüllt und entleert werden kann, so, daß die Benützung durch verschiedene Flachsbesser gleichzeitig möglich wird, so erhöht dieser Umstand die Preiswürdigkeit. 3) die Grube muß mit reinem weissem, namentlich von Eisentheilen freiem Wasser nach Belieben gefüllt und von demselben entleert werden können, zu wels' letzterem Zweck ein Grundablaß anzubringen ist. Der Zufluß des Wassers in die Grube darf nur langsam vor sich gehen, und zwar wo möglich in der Art, daß das frische Wasser auf den Grund der Grube gebracht wird, das Abwasser aber von der Oberfläche des Wasserspiegels abfließt. Da für eine Grube, die das Wasser unmittelbar aus benachbarten Quellen erhält, die Anlegung eines kleinen Weihers theils zur Ansammlung eines größeren Wasservorraths, theils zu dessen vorgängiger Erwärmung und Reinigung sehr dienlich ist, so wird bei der Zuerkennung der Preise auch auf das Vorhandenseyn dieser Einrichtung Rücksicht genommen werden. 4) Die Lage der Grube muß sonnig seyn, und es darf daher die letztere nicht durch Gebüsch in Schatten gebracht werden. 5) Diejenige Grube, welche mit beweglichen hölzernen Gestellen von Rahmschenkeln und

Katten zum Einsetzen der Flachsbüscheln versehen ist, wird bei der Preisvertheilung vor derjenigen berücksichtigt, welche diese Einrichtung nicht hat. Ebenso wird 6) Gruben, welche oben mit einer Einfassung von Steinen oder Balken versehen sind, in welche mittelst Streifruthen Stangen eingeschoben werden können, um die Röstekästen ohne Beschwerung durch Steine unter der Oberfläche des Wassers zu halten, der Vorzug vor denjenigen gegeben werden, bei welchen diese Einrichtung fehlt. 7) Als Preisbewerber können nicht nur alle diejenigen, welche im Laufe des Jahres 1846 auf eigene Kosten solche Einrichtung gemacht, sondern auch Ortsvorsteher, welche deren Herstellung auf Rechnung und zum Gebrauch ihrer Gemeinden bewirkt haben, auftreten. 8) Die Bewerbungen sind spätestens bis zum 15. Nov. d. J. a) mit einer genauen Beschreibung der getroffenen Einrichtung; b) mit einem von einem verpflichteten Geometer gefertigten Grund- und Aufriß und einer Messurkunde über den Flächengehalt der Grubensohle; c) mit einem von dem Ortsvorsteher unter Theilnahme eines tüchtigen Maurer- oder Zimmermeisters ausgestellten Zeugniß über die Zeit der getroffenen Einrichtung und über ihre Zweckmäßigkeit und Solidität, so wie über den Erfolg des erstmaligen Gebrauchs, dem betreffenden Bezirkspolizeiamte zu übergeben, welches sodann die Sache nach genauer Prüfung und Berichtigung der etwa gefundenen Anstände längstens bis zum 1. Dez. d. J. der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins vorzulegen hat. Wenn ein Ortsvorsteher als Bewerber auftritt, ist das zu c) vorgeschriebene Zeugniß von einem auf Kosten des Bewerbers durch das Oberamt zu bestellenden Techniker auszustellen. Im Uebrigen wird vorausgesetzt, daß bei der Anlegung einer Röstegrube das in §. 40 der Fischerordnung vom 6. Juli 1719 (Reyscher, Regierungsgesetze, Bd. 2, S. 1165) enthaltene Verbot der Verunreinigung von Fischwassern beobachtet werde. Die Bezirkspolizeiamter und die Ortsvorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen Flachsbau getrieben wird, haben die vorstehende Preisaussetzung mit ihren näheren Bestimmungen gehörig bekannt zu machen.

Stuttgart, den 12. Februar 1846.

Schlager.

Indem ich die Herrn Ortsvorsteher ersuche, diese Bekanntmachung möglichst zu verbreiten und wo es den einzelnen Flachssproducenten an Mitteln fehlt eigene Wasserrösten einzurichten, eine gemeinschaftliche Herstellung derselben zu bewirken zu suchen, glaube ich noch die zugleich bildliche Anleitung in Erinnerung bringen zu sollen, welche der Kalender von 1841 S. 12 an die Hand gibt.

Wollten junge Leute sich nunmehr zur Theilnahme an dem Unterrichte in der Flachsbereitung bei dem Königlichen Institute in Hohenheim entschließen, wozu etwa 3 Wochen erforderlich sind, so würde ihnen zu Bestreitung der Kosten eine angemessene Unterstützung zu Theil werden können. Wer dazu Lust hat, wolle sich binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten melden.

Neuenbürg, den 14. August 1846.

Der VereinsVorstand.
v. M o l t k e.

Privatnachrichten.

Zu verkaufen:

ein moderner **Sopha**, ein einspänniges solides **Pferdsgeschirr**, und ein neuer vollständiger **Neutzeug** zu billigen Preisen. Zu erfragen bei der Redaktion dieses Blattes, und bei der Expedition des Vadeblattes in Wildbad.

G r o s s h e y p a c h.

Empfehlung meiner arsenikfreien Schwefelschnitten.

Für dieselben garantire ich, daß sie jeden ähen, schweren Wein und Most, nach Gebrauchsanweisung behandelt, in 10 — 12 Tagen ganz verbessern. Wer alle seine leeren Fässer bei der guten Aussicht auf den Herbst, oder verpöchte Bierfässer damit einbrennt, erhält nie schweren sauren oder franken Most, Wein und Bier, da sie durch ihre Reinigung viel haltbarer und stärker werden.

Ich erlasse das Pfund mit Gewürz zu 48 fr. ohne Gewürz zu 32 fr.

J. F. Bärkle.

Sendungen davon haben erhalten: in Neuenbürg: H. J. F. Bärenstein, G. F. Weiß; in Wildbad: H. Ph. Keppler, Hertter; in Calmbach Hr. v. Luz.

Es liegen 60 fl. zum Ausleihen gegen gesetzliche Sicherheit parat bei der Stiftungspflege in Dobel.

Herrernalb.

Bei dem Schultheissenamt dahier liegen circa 500 fl. gegen gesetzliche Versicherung zu 5% aus Auftrag zum Ausleihen auf längere Zeit parat.

Miszellen.

Ein Geistlicher predigte einst über die zunehmende Vergnügungssucht des schönen Geschlechts. Er eiferte stark, lobte aber doch die Häuslichkeit der zu seiner

Gemeinde gehörenden Frauen und Mädchen. „Nur eine,“ sagte der schlaue Vater, „nur eine kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen, sie ist unter uns, ich will sie gerade nicht nennen, aber ich will mit der Mühe nach ihr werfen.“ Er nahm dabei sein schwarzsamtnes Käppchen ab, wickelte es fest zusammen, und holte aus, als ob er unter die Schönen werfen wollte. Schnell bückte sich Alles, was jung war, die zur Kugel gewordene Mühe fürchtend; der Vater setzte sein Käppchen wieder auf und fuhr folgendermaßen fort: „Ei, ei, meine Geliebten in dem Herrn, was muß ich sehen? Ich habe geglaubt, es sey nur Eine, aber siehe da, es sind Alle.“ Und nun fuhr er fort, den geängsteten Schönen insgesamt recht den Text zu lesen.

Als Robert Peel noch jung und arm war und ihn nur die Unterstützung seiner Freunde in's Parlament gebracht hatte, hielt er bei Gelegenheit der Emancipationsfrage eine wundervolle Rede, welche das Haus entzuseamirte. Auf der Galerie saß ein Gentleman neben einem dicken vierschrötigen Makler. Er war von Peels Rede so ergriffen, daß er, ganz gegen die englische Weise, seinen Nachbar ansah und fragte: „Nun — was sagen Sie dazu, — zu diesem bleichen Gesicht da unten?“ — Der Stodjobber riß die blöden Augen auf und den großen Mund und erwiderte: „Das wäre Alles ganz gut, wenn mir nur Robert die 100 Pfund bezahlte, die er mir schon seit 3 Jahren schuldig ist.“ — „So!?“ sagte der Gentleman, „und weiter haben Sie an ihm nichts auszusagen?“ — „Bei Gott nicht das Geringste!“ — „So!?“ — er nahm sein Portefeuille aus der Tasche langte 2 fünfzig Pfundnoten heraus, reichte sie dem Makler hin und sprach: „Hier haben Sie Ihre 100 Pfund und ich bitte Sie, diesem Manne Ihre Achtung nicht zu versagen!“

Da wo man singt, da laß dich fröhlich nieder,
Böse haben keine Lieder.

Neuenbürg.

Schranzenzettel vom 15. August 1846.

Kernen wurde verkauft:		
3 Schfl.	à 23 fl. — fr.	69 fl. — fr.
14 "	" 22 fl. 45 fr.	318 fl. 30 fr.
4 "	" 22 fl. 30 fr.	90 fl. — fr.
10 "	" 22 fl. 15 fr.	222 fl. 30 fr.
4 "	" 22 fl. — fr.	88 fl. — fr.
35 Scheffel		788 fl. 34 fr.

Mittelpreis 22 fl. 31 fr.

Taxen:

für 4 Pfund Kernendrod	19 fr.
" 3 " Schwarzbrod	13 fr.
1 Kreuzerwecken muß wägen 4 1/2 Loth.	

StadtSchultheissenamt. Fischer.

Fleisch Preise.

In Neuenbürg vom 17. August 1846.

Dohsenfleisch das Pfund	8 2/2
Rohfleisch "	7 2/2
Rindfleisch "	7 2/2
Kalbsteisch "	7 2/2
Lammsteisch "	8 2/2
Schweinenfl. unabgezogen	10 2/2
" abgezogen	9 2/2